

BGer 5A_483/2024 vom 29. Juli 2024

Bundesgericht, 2024-07-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_483_2024

FR: TF 5A_483/2024 du 29 juillet 2024

IT: TF 5A_483/2024 del 29 luglio 2024

Erwägungen

E. 1

Der Anfechtungsgegenstand wird durch das von der Vorinstanz Beurteilte begrenzt; soweit mehr oder anderes verlangt wird, kann auf die Beschwerde von vornherein nicht eingetreten werden (BGE 136 II 457 E. 4.2; 136 V 362 E. 3.4.2 ; 142 I 155 E. 4.4.2). Im Übrigen hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Beschwerdegegenstand des angefochtenen obergerichtlichen Urteils, auf dessen Verfahrensnummer sich der Beschwerdeführer denn auch konkret bezieht, bildete einzig der Entscheid vom 10. Juni 2024, nicht aber derjenige vom 22. Mai 2024. Folglich kann einzig die Frage der unentgeltlichen Rechtspflege thematisiert werden.

E. 3

Diesbezüglich beschränkt sich der Beschwerdeführer in seinem Rechtsbegehren auf das im Berufungsverfahren gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege. Dieses wurde nebst der nicht dargelegten Mittellosigkeit insbesondere auch wegen der Aussichtslosigkeit des Berufungsverfahrens abgewiesen. Hierzu äussert sich der Beschwerdeführer mit keinem Wort, weshalb seine Beschwerde gänzlich unbegründet bleibt.

E. 4

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG nicht einzutreten.

E. 5

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.